



WEG Verwalten II Stand Juli 2020 in Zeiten der CORONA Gemeinsam durch die CORONA-Krise Strobel Immobilienverwaltungen GmbH

1 von 2



Bundesfachverband der
Immobilienverwalter e.V.

1

Es gelten nach wie vor die
Empfehlungen des bvi aus 03.2020
www.strobel-immo.de



2 WEGEigentümerversammlungen in Baden Württemberg 07.2020

Nachdem die Verwaltung mehrfach auf die geltenden Regelungen im Hinblick auf WEG- Versammlungen in Baden Württemberg angesprochen wurden erlauben wir uns folgenden Überblick zum derzeitigen Stand :

Die aktuelle Landesverordnung kann unter https://www.badenwuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200623_Corona-Verordnung.pdf aufgerufen werden. Wichtig ist dabei § 10 zu den Veranstaltungen:

§ 10 Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

Abstandsregelungen und Maskenpflicht bleiben unverändert bestehen. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, braucht am Platz keine Maske getragen werden. Das geforderte Hygienekonzept muss der Verwalter vor der Versammlung ausarbeiten und sicherstellen und dokumentieren. Die Teilnehmerliste muss zusätzlich dem jeweiligen Veranstaltungsort übergeben werden. Bis zum 31. Juli 2020 darf die maximale Teilnehmerzahl von 100 nicht überschritten werden.

Bis zum 31. Oktober 2020 dürfen nicht mehr als 500 Personen zusammentreffen. Die Landesverordnung des Landes Baden-Württemberg unterliegt kontinuierlichen Aktualisierungen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über Änderungen unter der obengenannten <https://www.badenwuerttemberg.de> und unserer HomePage www.strobel-immo.de

2 von 2

Grundsätzlich muss die Verwaltung folgende Maßnahmen ergreifen, wenn je entschieden werden sollte, eine Präsenzveranstaltung durchzuführen:

1. Ist ein Hygienekonzept zu erarbeiten und mit dem Betreiber, der Lokalität, in der die Eigentümerversammlung abhalten sollte, abzustimmen.
2. Es ist eine lückenlose Anwesenheitslisten zu führen, mit Name | Telefonnummer | Adresse | E-Mailadresse der teilnehmenden Personen und zu bewahren. Die Bestimmungen der DSGVO sind zu berücksichtigen.
3. Auch die Verwendung von Mund-und Nasenschutzmasken durch jeden Teilnehmer, vor allem in Ein-und Ausgangssituationen sowie bei Toiletten-gängen ist zu achten und zu dokumentieren.

Der Verwalter muss mit Aushängen oder Schildern auf die Tragepflicht hinweisen. Grundsätzlich sollen physische Kontakte weiterhin auf ein absolutes Minimum beschränkt werden, so dass auf die Durchführung von Präsenzversammlungen zu verzichten ist (oder auf Alternativen wie z.B. Vollmachtsversammlungen) zurückgegriffen werden sollte.

Siehe WEG Verwalten in Zeiten der CORONA vom März 2020 auf www.strobel-immo.de.

